



Der potenzielle Habitatbaum Nr. 117 ist nach Möglichkeit unmittelbar vor der beabsichtigten Entnahme durch Einsichtnahme (ggf. mit einer Höhlenkamera) auf Fledermausbesatz zu kontrollieren, um eine Tötung oder Verletzung von Individuen streng geschützter Arten zu vermeiden. Kann die Fällung nicht unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle erfolgen, sind die Höhlungen durch geeignete Maßnahmen so zu verschließen, sodass eine Besiedlung sicher unterbunden wird. Sollte der Baum besetzt sein, ist die Fällung solange aufzuschieben bis sichergestellt ist, dass die Tiere das Quartier verlassen haben. Vor der Entnahme ist eine erneute Sichtung ggf. mit Kamerabefahrung vorzunehmen.

Die anderen an den betroffenen Gehölzen gefundenen Quartiermöglichkeiten sind von allgemeiner Eignung mit geringer Nutzungsdauer und bieten keine Voraussetzungen als tradierter Quartierstandort für größere Kolonien. In dem betroffenen Gebiet verbleiben zahlreiche Bäume mit vergleichbaren Strukturen, sodass Ersatzmaßnahmen für den Wegfall der Bäume nicht erforderlich sind. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung der Gehölzentnahmen erfolgt die Zerstörung potenzieller Ruhestätten zu einer Zeit, wo keine Nutzung durch Fledermäuse stattfindet, da die hier potenziell betroffenen Fledermausarten sich in dieser Zeit in den Winterquartieren oder auf den Migrationswegen befinden. Eine Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen ist daher für Fledermäuse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung des Vorhabens gehen mögliche Brutplätze an Gehölzen verloren, die ein Potenzial bieten für häufige und weit verbreitete Vogelarten der Gehölzhöhlen- und der Gehölzfreibrüter. Diese Arten stellen keine speziellen Ansprüche an ihren Brutplatz und bauen ihre Nester jedes Jahr an einem neuen Ort auf. Beständig genutzte Nester, wie sie z. B. Horste von Greifvögeln darstellen, sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Für den Verlust von potenziell als Brutplatz geeigneter Baumhöhlen kann durch die Anbringung von mindestens sechs künstlichen Nisthilfen verschiedener Bauart (z. B. 2 x Schwegler Nisthöhle 1B, 2 x Schwegler Nisthöhle 2GR und 2 x Schwegler Nisthöhle 3SV) in der Umgebung dafür Sorge getragen werden kann, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Nisthilfen sollten nach Möglichkeit vor der Fällung aber spätestens vor der folgenden Brutsaison installiert sein.